

99046014088000

Nachlass-Sicherung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000309/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046014088000
Leistungsbezeichnung I	Nachlass-Sicherung
Leistungsbezeichnung II	Nachlass-Sicherung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 1960 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Sicherung des Nachlasses; Nachlasspfleger
 - § 1961 BGB – Nachlasspflegschaft auf Antrag
 - § 1962 BGB – Zuständigkeit des Nachlassgerichts
 - Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG), Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Kostenverzeichnis, Nummer 12310 folgend
- Sicherung des Nachlasses einschließlich der Nachlasspflegschaft, Nachlass- und Gesamtgutsverwaltung

Teaser

Bis zur Annahme einer Erbschaft hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das Gleiche gilt, wenn Erbende unbekannt oder wenn ungewiss ist, ob diese die Erbschaft angenommen haben.

Volltext

Bis zur Annahme einer Erbschaft hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das Gleiche gilt, wenn Erbende unbekannt oder wenn ungewiss ist, ob diese die Erbschaft angenommen haben.

Als Sicherungsmaßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- Bestellung eines Nachlasspflegers*
- Siegelung (Kennzeichnung von Nachlassgegenständen)
- Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten
- Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses
- andere Sicherungsmaßnahmen wie beispielsweise Sperrung von Konten Anordnung des Verkaufs verderblicher Sachen

Zu den Aufgaben des Nachlasspflegers gehört insbesondere (sofern die Nachlasspflegschaft nicht auf einzelne Aufgaben beschränkt wird), den Bestand des Nachlasses festzustellen, den Nachlass in Besitz zu nehmen sowie die Erbenden zu ermitteln. Über den Bestand des Nachlasses fertigt der Nachlasspfleger ein

Modul	Sachverhalt
	<p>Verzeichnis an und reicht es bei Gericht ein. Zur Ermittlung der Erbenden kann er Anfragen durchführen oder auch Insetate aufgeben. Seine Aufwendungen darf der Pfleger gegenüber dem Nachlass in Rechnung stellen und dem Nachlass entnehmen.</p> <p>*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion</p>
Erforderliche Unterlagen	einzelfallbezogen
Voraussetzungen	einzelfallbezogen
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren im Allgemeinen: 0,5-facher Gebührensatz (abhängig vom Nachlasswert) • Nachlasspflegschaft (Jahresgebühr): EUR 10,00 je angefangene EUR 5.000 des Nachlasswerts, mindestens EUR 200,00 <p>Zusätzlich können für Siegelung, Entsiegelung und Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses weitere Gebühren entstehen. Bei Bestellung eines Nachlasspflegers hat dieser Anspruch auf Aufwandsentschädigung beziehungsweise Vergütung. Die Kosten treffen den endgültig Erbenden.</p>
Verfahrensablauf	<p>Das Nachlassgericht ist verpflichtet, von Amts wegen für die Sicherung des Nachlasses der verstorbenen Person zu sorgen, wenn ein Bedürfnis für Sicherungsmaßnahmen besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Nachlassgericht kann die Sicherungsmittel grundsätzlich frei wählen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen ist im Einzelnen dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts überlassen. Es muss sich in seiner Entscheidung aber von den vermögensrechtlichen Interessen des endgültig Erbenden leiten lassen. • Das Nachlassgericht hat einen Nachlasspfleger zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlass richtet, von der berechtigten Person beantragt wird.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Anordnung der Nachlasspflegschaft kann der Erbe oder Miterbe, der Erbteilserwerber oder ein Nachlassgläubiger, der einen Erbteil gepfändet hat oder einen vollstreckbaren Titel hat, gemäß § 59 FamFG Beschwerde einlegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	